

# **Coronavirus - Häufig gestellte Fragen: FAQ Grüner Pass**

Stand 14.06.2021

## Inhalt

<b>FAQ: Grüner Pass .....</b>	<b>3</b>
Allgemeine Informationen .....	4
FAQ .....	4
PHASE 1 – Bestehende Nachweise im Rahmen der Öffnungsschritte .....	5
FAQ .....	5
PHASE 2 – Der Grüne Pass in Österreich .....	8
FAQ .....	8
PHASE 3 – Der Grüne Pass in der Europäischen Union .....	17
FAQ .....	17
Kontrolle des Grünen Passes – Information für Betriebe .....	18
FAQ .....	18
Hotline für allgemeine Anfragen .....	19

# FAQ: Grüner Pass

Die gegenwärtige COVID-19-Pandemie hat in den vergangenen Monaten nicht nur nationale sowie internationale Gesundheitssysteme vor große Herausforderungen gestellt, sondern auch das Zusammenleben in der Europäischen Union stark beeinträchtigt. Um die Personenfreizügigkeit zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wiederherzustellen, wurde auf europäischer Ebene die Idee der EU Digital COVID Certificates – „Grüner Pass“ – geschaffen. Hierbei handelt es sich um Zertifikate mit einem individuellen QR-Code, die einen negativen Test, eine verabreichte Corona-Schutzimpfung oder eine Genesung von COVID-19 dokumentieren und eine einfache Überprüfung gewährleisten. Bei der steigenden Anzahl an geimpften und genesenen Personen ist es für unsere Gesellschaft notwendig, eine sichere Wiederaufnahme des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu ermöglichen. Der Grüne Pass kann genau das ermöglichen und gleichzeitig auch eine unkontrollierte Verbreitung von SARS-CoV-2 verhindern. Auch das Reisen innerhalb der Europäischen Union wird mit dem Grünen Pass wieder leichter möglich. Ausschlaggebend für diese neue Reisefreiheit bleibt jedoch nach wie vor die epidemiologische Lage in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. National geregelt werden kann auch ein Einsatz der genannten Zertifikate für die sichere Wiederöffnung von Bereichen wie Gastronomie, Hotellerie, Kultur, Freizeit und Sport.

## **Der Grüne Pass wird in Österreich in 3 Phasen umgesetzt:**

- Phase 1 ab 19. Mai 2021 – Bestehende Nachweise im Rahmen der Öffnungsschritte
- Phase 2 im Laufe des Juni 2021 – Der Grüne Pass in Österreich
- Phase 3 ab Anfang Juli 2021 – Der Grüne Pass in der Europäischen Union

## Allgemeine Informationen

### FAQ

#### Was ist der Grüne Pass?

Der Grüne Pass ist ein Überbegriff für den einfachen, sicheren und überprüfbaren Nachweis einer Corona-Schutzimpfung, einer durchgemachten Infektion mit SARS-CoV-2 oder eines negativen Testergebnisses. Jedes dieser Zertifikate wird mit einem individuellem QR-Code versehen sein, welcher die Grundlage für die Überprüfung durch die jeweils befugte Stelle bildet und somit eine Eintrittskarte für das Gasthaus, das Kino oder ein Fitnessstudio sein wird. Diese Zertifikate können einfach auf elektronischen Geräten gespeichert werden. Um die Zertifikate digital abrufen zu können, ist eine Handysignatur oder Bürgerkarte notwendig, welche daher zeitgerecht beantragt werden sollten.

In Österreich wird der EU-konforme Grüne Pass im Juni zum Einsatz kommen (Phase 2). Bis dahin wird es eine Übergangsphase (Phase 1) geben, in der die technischen Voraussetzungen getestet werden. Die Zertifikate des Grünen Passes sind eine Ergänzung zu den bisher bestehenden Nachweisen, welche weiterhin gültig sein werden. Die bestehenden Nachweise umfassen etwa alle behördlich anerkannten Impfpässe (z.B. den gelben Impfpass), einen Absonderungsbescheid, der nicht älter als 6 Monate ist, oder einen Testnachweis nach dem bestehenden System. Auf Europäischer Ebene wird der Grüne Pass bis Anfang Juli umgesetzt sein (Phase 3).

#### Welche Vorteile bietet der Grüne Pass?

Der Grüne Pass bietet viele Vorteile im Hinblick auf die Handhabung und Dokumentation individueller Nachweise. Er ermöglicht eine Erleichterung beim Personenverkehr und wirkt einer unkontrollierten Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegen. Der Grüne Pass ist ein wichtiger Schritt zur sicheren Wiederaufnahme des gesellschaftlichen Zusammenlebens innerhalb der Europäischen Union und in Richtung Normalität.

**Welche Konsequenzen hat es, wenn man sich mit einem gefälschten Nachweis (3-G) in einem Restaurant, Hotel, Fitnessstudio etc. ausweist?**

Ein solcher Vorgang ist als Verstoß gegen die COVID-19-Öffnungsverordnung anzusehen und wird mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von bis zu 500 Euro geahndet. Zudem kann das Vorzeigen von gefälschten Nachweisen strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

**Welche Konsequenzen hat es, wenn man sich mit einem gefälschten Zertifikat des Grünen Passes in einem Restaurant, Hotel, Fitnessstudio etc. ausweist?**

Ein solcher Vorgang ist als Verstoß gegen die COVID-19-Öffnungsverordnung anzusehen und wird mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von bis zu 500 Euro geahndet. Zudem kann das Vorzeigen von gefälschten Zertifikaten strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

**Welche Konsequenzen hat es, wenn man aktiv Nachweise bzw. Zertifikate des Grünen Passes fälscht und vertreibt?**

Dieser Vorgang kann zu einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft führen und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

**PHASE 1 – Bestehende Nachweise im Rahmen der Öffnungsschritte**

**FAQ**

**Welche Regelungen gelten bei den Öffnungsschritten ab 19. Mai?**

Bis die Zertifikate des Grünen Passes in Österreich im Juni vorgezeigt werden können, dürfen bis dahin die bereits bestehenden Nachweise für Zutritte verwendet werden. Es wird auch nach der Einführung des Grünen Passes in Österreich weiterhin möglich sein, die bisher gängigen Nachweise wie einen Absonderungsbescheid oder behördlich anerkannte Impfpässe zu verwenden.

**\*Info:** Für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr und Kinder, die eine Primarschule besuchen, gilt der Zutrittsnachweis der Eltern. Danach ist ein eigener Zutrittsnachweis zu erbringen.

## **Ich habe noch keine Corona-Schutzimpfung erhalten. Welchen Nachweis kann ich vorzeigen?**

Personen, die noch keine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, können folgende Nachweise vorzeigen:

- **Testergebnis:** Personen, die getestet sind, können dies mit ihrem negativen **Testergebnis** nachweisen. Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach den bisher etablierten Zeiträumen. Die Probenahme eines molekularbiologischen Tests (z.B. PCR) darf nicht länger als 72 Stunden, die eines Antigen-Tests nicht länger als 48 Stunden zurückliegen. Selbsttests („Wohnzimmertests“), die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder (z.B. digitale Kontrolle mittels App) erfasst werden, haben eine Gültigkeitsdauer von 24 Stunden.
- **Genesenennachweis:** Personen, die bereits eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, können dies mit ihrem **Absonderungsbescheid** oder einer **ärztlichen Bestätigung** über eine in den vergangenen sechs Monaten erfolgte und bereits abgelaufene Infektion mit SARS-CoV-2 nachweisen. Ein **Nachweis über** eine positive Testung auf **neutralisierende Antikörper** ist für drei Monate gültig.

## **Ich habe bereits eine Corona-Schutzimpfung erhalten. Welchen Nachweis kann ich vorzeigen?**

Personen, die bereits eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, können dies mit behördlich anerkannten Impfpässen z.B. dem gelben Impfpass, dem in manchen Bundesländern verwendeten Impf-Kärtchen oder vorübergehend auch mit einem Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass nachweisen.

### **Die Gültigkeit gestaltet sich folgendermaßen:**

- Die 1. Teilimpfung gilt ab dem 22. Tag bis maximal 3 Monate ab dem Tag der Impfung.
- Die 2. Teilimpfung verlängert den Gültigkeitszeitraum um weitere 6 Monate (somit insgesamt für maximal 9 Monate ab der 1. Teilimpfung).
- Impfstoffe, bei denen nur eine Teilimpfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 9 Monate ab dem Tag der Impfung.
- Für bereits genesene Personen, die aus heutiger Sicht nur eine Teilimpfung benötigen, gilt die Impfung 9 Monate lang ab dem Tag der Impfung.

**Anerkannt werden für die Zugangsregelungen zu Gastronomie etc. von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) zugelassene Impfstoffe.**

### **Wie kann ich meine Impfpasdaten abrufen?**

Ein Ausdruck des Eintrags der erfolgten Corona-Schutzimpfung im elektronischen Impfpass kann über ein Login auf der Seite [Gesundheit.gv.at](https://www.gesundheit.gv.at) unter dem Button „Login ELGA“ erfolgen. Für den Einstieg in das ELGA Portal ist eine [Handysignatur](#) oder [Bürgerkarte](#) erforderlich. Der Ausdruck des Impfnachweises im elektronischen Impfpass kann auch im PDF-Format erstellt werden und dann bequem z.B. am Handy abgespeichert und mitgeführt werden.

**Info:** Die Bürgerkarte/Handy-Signatur kann auch ganz bequem von zuhause aus über FinanzOnline aktiviert werden:

- Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten auf [FinanzOnline](#) an
- Wählen Sie den Menüpunkt „Bürgerkarte/Handy-Signatur aktivieren“
- Binnen weniger Tage erhalten Sie einen Bestätigungsbrief per Post.

### **Wo erhält man einen Ausdruck seiner Impfpasdaten?**

Personen, die bereits eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, können sich die Nachweise **in Apotheken** kostenlos ausdrucken lassen. Einen solchen Ausdruck seiner Impfpasdaten erhält man zudem auch kostenlos **bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten**. Pro Quartal kann sich jede Person auf diesem Weg höchstens drei Mal kostenlos seine Impfpasdaten ausdrucken lassen.

Diese Impfbestätigung gilt neben dem gelben Impfpass oder dem in manchen Bundesländern verwendeten Impf-Kärtchen als offizieller Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr (3-G-Regel).

### **Ich habe bereits eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht. Welchen Nachweis kann ich vorzeigen?**

Personen, die bereits eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, können dies mit ihrem **Absonderungsbescheid** oder einer **ärztlichen Bestätigung** über eine in den vergangenen sechs Monaten erfolgte und bereits abgelaufene Infektion mit SARS-CoV-2

nachweisen. Ein **Nachweis über** eine positive Testung auf **neutralisierende Antikörper** ist für drei Monate gültig.

### **Ich habe noch keine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht und noch keine Corona-Schutzimpfung erhalten. Welchen Nachweis kann ich vorzeigen?**

Personen, die noch keine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht und noch keine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, müssen weiterhin ein negatives **Testergebnis** nachweisen. Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach den bisher etablierten Zeiträumen. Die Probenahme eines molekularbiologischen Tests (z.B.. PCR) darf nicht länger als 72 Stunden, die eines Antigen-Tests nicht länger als 48 Stunden zurückliegen. Selbsttests („Wohnzimmertests“), die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder (z.B. digitale Kontrolle mittels App) erfasst werden, haben eine Gültigkeitsdauer von 24 Stunden.

## **PHASE 2 – Der Grüne Pass in Österreich**

### **FAQ**

#### **Welche Regelungen gelten mit Umsetzung des Grünen Passes in Österreich im Laufe des Juni?**

Im Laufe des Juni werden in Österreich zusätzlich zu den bereits bestehenden Nachweisen die Zertifikate des Grünen Passes (PDF-Dokumente mit individuellem QR-Code) zum Einsatz kommen, um die fortlaufenden Öffnungsschritte zu unterstützen. Die Zertifikate können einerseits digital und andererseits analog (ausgedruckt) vorgezeigt werden. Bis dahin sind alle gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, die für einheitliche, datenschutzkonforme und allen EU-Vorgaben entsprechende digitale Nachweise benötigt werden.

#### **Wird der Grüne Pass verpflichtend sein?**

Nein. Es wird keine verpflichtende Nutzung der digital und analog verfügbaren Zertifikate mit QR-Code geben. Es wird weiterhin möglich sein, die bisher gängigen Nachweise wie einen Absonderungsbescheid oder behördlich anerkannte Impfpässe zu verwenden. Für prüfende Stellen etwa in Hotels oder Kulturinstitutionen ist der Scan eines QR-Codes aller-

dings einfacher und schneller möglich als die Kontrolle eines ausgefüllten Dokuments. Besonders relevant wird dies bei Reisen ins Ausland sein, sobald die gegenseitige Anerkennung der Zertifikate in den EU-Mitgliedsstaaten möglich sein wird. Mit dem Grünen Pass sollen negativ getestete, genesene und geimpfte Personen einen gleichberechtigten und einfachen Zugang zu Reisen sowie Angeboten in Gastronomie, Hotellerie, Kultur, Freizeit und Sport erhalten.

### **Welche Informationen enthält der Grüne Pass?**

Der Grüne Pass besteht aus drei Zertifikaten, welche eine einfache Überprüfung einer erhaltenen Corona-Schutzimpfung (**Impfzertifikat**), einer durchgemachten Infektion mit SARS-CoV-2 (**Genesungszertifikat**) oder eines negativen Testergebnisses (**Testzertifikat**) ermöglichen. Alle drei Zertifikate werden einzeln und unabhängig voneinander abgerufen und verwendet werden können. Durch die Gleichstellung der Testzertifikate mit den Genesungszertifikaten und den Impfzertifikaten entsteht keine Diskriminierung im Hinblick auf die Voraussetzung für die Personenfreizügigkeit.

### **Was ist ein Testzertifikat?**

Das Testzertifikat ist eines der drei Zertifikate des Grünen Passes. Die Gültigkeit richtet sich nach den jeweils festgelegten Zeiträumen gemäß der COVID-19-Öffnungsverordnung:

- Ein **PCR-Test** gilt 72 Stunden. Der PCR-Test wird im Labor ausgewertet, zum Beispiel im Rahmen der Aktion "Alles gurgelt".
- Ein **Antigen-Test**, der in einer Teststraße oder Apotheke gemacht wird, gilt 48 Stunden.
- Ein **Selbsttest** gilt 24 Stunden. Allerdings muss dieser Selbsttest in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder (z.B. digitale Kontrolle mittels App) erfasst werden.

\*Info: Trotz Umsetzung des Grünen Passes in Österreich können nach wie vor folgende bereits bestehende Nachweise vorgezeigt werden: alle bisher auch anerkannten **Testergebnisse**.

### **Welche Daten sind im Testzertifikat enthalten?**

Die Daten, die für die Erstellung der oben genannten Zertifikate notwendig sind, werden als „minimal Dataset“ bezeichnet. Neben einem individuellem QR-Code sind im Testzertifikat folgende Daten enthalten:

- Nachname(n) und Vorname(n) der getesteten Person,
- Geburtsdatum der getesteten Person,
- Zielkrankheit oder -erreger, auf die oder den die Person getestet wurde, ausschließlich lautend auf „COVID-19“
- Art des Tests,
- Bezeichnung des Tests
- Bezeichnung des Herstellers des Tests
- Datum und Uhrzeit der Probenahme,
- Testergebnis (nachgewiesen/nicht nachgewiesen)\*,
- Bezeichnung des Testzentrums oder der testenden Einrichtung
- Bezeichnung des Staates, in dem der Test durchgeführt wurde,
- Bezeichnung des Ausstellers des Testzertifikats,
- eindeutige Kennung des Testzertifikats.

\*nachgewiesen entspricht einem positiven Testergebnis, nicht nachgewiesen einem negativen Testergebnis.

### **Wie erhalte ich das Testzertifikat?**

Für Personen, die negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurden (z.B. in einer Teststraße, im Rahmen von „Alles Gurgelt“, in einer Apotheke etc.), wird automatisch ein Testzertifikat erstellt und der getesteten Person per E-Mail oder SMS zugeschickt.

Zusätzlich kann man sich das Testzertifikat entweder direkt in der Teststelle, den ELGA-Ombudsstellen oder über die Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden kostenlos ausdrucken lassen.

### **Was ist ein Genesungszertifikat?**

Das Genesungszertifikat ist eines der drei Zertifikate des Grünen Passes. Aus heutiger Sicht wird die Gültigkeit des Genesungszertifikats sechs Monate lang – frühestens vom 11. Tag

nach der ersten molekularbiologisch bestätigten Infektion (mittels PCR-Test) bis zu 180 Tage danach - gegeben sein.

\*Info: Trotz Umsetzung des Grünen Passes in Österreich können nach wie vor folgende bereits bestehende Nachweise vorgezeigt werden: **Absonderungsbescheid**, eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den vergangenen sechs Monaten erfolgte und bereits abgelauene Infektion mit SARS-CoV-2 oder ein Nachweis über eine positive Testung auf **neutralisierende Antikörper**.

### **Welche Daten sind im Genesungszertifikat enthalten?**

Die Daten, die für die Erstellung der oben genannten Zertifikate notwendig sind, werden als „minimal Dataset“ bezeichnet. Neben einem individuellem QR-Code sind im Genesungszertifikat folgende Daten enthalten:

- Nachname(n) und Vorname(n) der getesteten Person,
- Geburtsdatum der getesteten Person,
- Krankheit oder Erreger, von der oder dem die Person genesen ist, ausschließlich lautend auf „COVID-19“,
- Datum des ersten positiven molekularbiologischen Testergebnisses,
- Bezeichnung des Staates, in dem der Test durchgeführt wurde,
- Bezeichnung des Ausstellers des Genesungszertifikats,
- Gültigkeitsbeginn des Genesungszertifikats,
- Gültigkeitsende des Genesungszertifikats,
- eindeutige Kennung des Genesungszertifikats.

### **Wie erhalte ich das Genesungszertifikat?**

Für Personen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben und in Österreich im EMS (Epidemiologisches Meldesystem) erfasst wurden, wird automatisch ein Genesungszertifikat erstellt und der genesenen Person über die Plattform [gesundheit.gv.at](https://gesundheit.gv.at) im Laufe des Juni zur Verfügung gestellt. Für diesen Abruf ist eine Handysignatur oder Bürgerkarte notwendig. Wurde das Genesungszertifikat einmal heruntergeladen und abgespeichert, kann es für die gesamte Gültigkeitsdauer als Nachweis einer bereits durchgemachten Infektion mit SARS-CoV-2 verwendet werden. Ein erneuter Abruf des Zertifikats ist aber jederzeit möglich.

Zusätzlich kann man sich das Genesungszertifikat bei den ELGA-Ombudsstellen oder über die Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden kostenlos ausdrucken lassen.

Die automatische Ausstellung des Genesungszertifikats erfolgt nach Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage im Laufe des Juni.

### **Ich habe einen laborbestätigten Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper. Bekomme ich ein Genesungszertifikat?**

Nein. Auf europäischer Ebene sind neutralisierende Antikörper nicht in den Zertifikaten des Grünen Passes vorgesehen. In Österreich gilt ein laborbestätigter Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper weiterhin jedenfalls als Nachweis im Sinne der 3-G-Regel und der COVID-19-Einreiseverordnung für Reisen nach Österreich. Die Gültigkeit beträgt 3 Monate.

### **Was ist ein Impfzertifikat?**

Das Impfzertifikat ist eines der drei Zertifikate des Grünen Passes. Die Gültigkeit gestaltet sich folgendermaßen:

- Die 1. Teilimpfung gilt ab dem 22. Tag bis maximal 3 Monate ab dem Tag der Impfung.
- Die 2. Teilimpfung verlängert den Gültigkeitszeitraum um weitere 6 Monate (somit insgesamt maximal 9 Monate ab der 1. Teilimpfung).
- Impfstoffe, bei denen nur eine Teilimpfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 9 Monate ab dem Tag der Impfung.
- Für bereits genesene Personen, die aus heutiger Sicht nur eine Teilimpfung benötigen, gilt die Impfung 9 Monate lang ab dem Tag der Impfung.

**Es können für alle Impfungen Zertifikate erstellt werden, die im e-Impfregister eingetragen sind und mit Impfstoffen, die von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) zugelassen wurden, geimpft wurden.**

\*Info: Trotz Umsetzung des Grünen Passes in Österreich können nach wie vor folgende bereits bestehende Nachweise vorgezeigt werden: **behördlich anerkannte Impfpässe** z.B. der gelbe Impfpass, dem in manchen Bundesländern verwendeten **Impf-Kärtchen** oder mit einem **Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass**.

## Welche Daten sind im Impfzertifikat enthalten?

Die Daten, die für die Erstellung der oben genannten Zertifikate notwendig sind, werden als „minimal Dataset“ bezeichnet. Neben einem individuellem QR-Code sind im Impfzertifikat folgende Daten enthalten:

- Nachname(n) und Vorname(n) der geimpften Person in dieser Reihenfolge,
- Geburtsdatum der geimpften Person,
- Krankheit oder Erreger, gegen die oder den die Person geimpft ist, ausschließlich lautend auf „COVID-19“
- Impfstoff/Prophylaxe
- Impfarzneimittel (Bezeichnung des Impfstoffs gemäß Zulassung),
- Zulassungsinhaber oder Hersteller des Impfstoffs,
- Nummer der Impfdosis und die Gesamtanzahl der Impfdosen einer Impfserie,
- Datum der Impfung (für jede erhaltene Impfdosis zur Grundimmunisierung sowie der Auffrischungsimpfung),
- Bezeichnung des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde,
- Bezeichnung des Ausstellers des Impfzertifikats,
- eindeutige Kennung des Impfzertifikats.

## Wie erhalte ich das Impfzertifikat?

Für Personen, die in Österreich eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, wird automatisch ein Impfzertifikat erstellt und der geimpften Person über den e-Impfpass (Zugang über [gesundheits.gv.at](https://gesundheits.gv.at)) im Laufe des Juni zur Verfügung gestellt. Für diesen Abruf ist eine Handysignatur oder Bürgerkarte notwendig. Wurde das Impfzertifikat einmal heruntergeladen und abgespeichert, kann es für die gesamte Gültigkeitsdauer als Nachweis einer erhaltenen Corona-Schutzimpfung verwendet werden. Ein erneuter Abruf des Zertifikats ist aber jederzeit möglich.

Zusätzlich kann man sich das Impfzertifikat in Apotheken, bei niedergelassene Ärzt:innen, bei den ELGA-Ombudsstellen oder bei den Kundenservicestellen der Österreichischen Gesundheitskasse kostenlos ausdrucken lassen. In der Anfangsphase und somit bis zur Ergänzung ist jedoch nur ein Ausdruck aus dem e-Impfpass ohne QR-Code möglich.

Die automatische Ausstellung erfolgt mit Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage im Laufe des Juni.

**Ich bin genesen und habe nur eine Teilimpfung der Corona-Schutzimpfung erhalten. Bekomme ich ein Impfzertifikat?**

Ja, es wird grundsätzlich für jede erhaltene Corona-Schutzimpfung ein Zertifikat zur Verfügung gestellt. Die Gültigkeiten der einzelnen Teilimpfungen ist in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten momentan allerdings unterschiedlich geregelt. In Österreich erhalten Geimpfte mit einem Impfstich derzeit ein Impfzertifikat mit einer Gültigkeit von höchstens 3 Monaten ab Impftermin. Auf europäischer Ebene wird nun über eine möglichst einheitliche Vorgehensweise diskutiert: Derzeit wird davon ausgegangen, dass eine Empfehlung dahingehend ausgesprochen wird, dass mit einer Teilimpfung eine vollständige Grundimmunisierung besteht, wenn die Person bereits eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht hat. Diese Vorgehensweise würde sich auch mit den Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums in Österreich decken. Es wird bereits intensiv an der technischen Umsetzung dessen in Österreich gearbeitet und auf europäischer Ebene eine möglichst einheitliche Lösung gefordert. Bis zur endgültigen und einheitlichen Umsetzung auf europäischer Ebene, kann in Österreich weiterhin jedenfalls der Impfnachweis zusammen mit dem Genesenennachweis vorgezeigt werden. Die Gültigkeit der Teilimpfung wird hier mit 9 Monaten festgelegt.

**Ich habe neutralisierende Antikörper und habe nur eine Teilimpfung der Corona-Schutzimpfung erhalten. Bekomme ich ein Impfzertifikat?**

Ja, es wird grundsätzlich für jede erhaltene Corona-Schutzimpfung ein Zertifikat zur Verfügung gestellt. Auf europäischer Ebene sind neutralisierende Antikörper jedoch nicht in den Zertifikaten des Grünen Passes vorgesehen. In Österreich erhalten Sie ein Impfzertifikat mit einer Gültigkeit von höchstens 3 Monaten ab Impftermin. In Österreich kann derzeit jedenfalls der Impfnachweis zusammen mit dem Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorgezeigt werden, die Gültigkeit der Teilimpfung wird hier mit 9 Monaten festgelegt. Zudem gilt in Österreich weiterhin ein laborbestätigter Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper jedenfalls als Nachweis im Sinne der 3-G-Regel und der COVID-19-Einreiseverordnung für Reisen nach Österreich. Die Gültigkeit beträgt 3 Monate.

### **Ich habe im Ausland eine Corona-Schutzimpfung erhalten. Wie erhalte ich ein Impfbzertifikat?**

Eine Nachtragung einer im Ausland erhaltenen Corona-Schutzimpfung in den e-Impfbpass ist bei den jeweiligen Gesundheitsdienstleistungsanbietern (niedergelassene Ärzt:innen etc.) gegen ein kleines Entgelt möglich. Die Eintragung in den e-Impfbpass bietet die Grundlage für die Ausstellung des Impfbzertifikats. Wenn die Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff verabreicht wurde und die Impfung in den e-Impfbpass eingetragen ist, kann ein Impfbzertifikat erstellt und über [gesundheits.gv.at](https://gesundheits.gv.at) abgerufen werden.

### **Ich habe in Österreich eine Corona-Schutzimpfung erhalten, habe aber keine österreichische Sozialversicherungsnummer. Wie bekomme ich mein Impfbzertifikat?**

Grundsätzlich haben alle Personen, die bereits einmal nach 1972 in Österreich sozialversichert waren, auch eine österreichische Sozialversicherungsnummer. Dies ist auch der Fall, wenn man sich zusätzlich privat versichern lässt. Bei Personen, die eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, aber keine österreichische Sozialversicherungsnummer besitzen, ist eine Eintragung der Impfung in den e-Impfbpass leider nicht möglich. Daher kann auch kein Impfbzertifikat ausgestellt werden. Dies betrifft jedoch nur eine geringe Anzahl von Personen. Es ist zu empfehlen, sich an die Behörden in dem Staat zu wenden, in dem man sozialversichert ist. Diese haben zu beurteilen, ob eine Nachtragung der in Österreich erhaltenen Corona-Schutzimpfung in das nationale System und somit eine Ausstellung des Impfbzertifikats möglich ist. Dies ist aus heutiger Sicht jedoch nur bei EU-Mitgliedsstaaten anzudenken, da die Zertifikate des Grünen Passes eine europäische Lösung sind. Jedenfalls können in Österreich alle behördlich anerkannten Impfbpässe wie z.B. der gelbe Impfbpass als Nachweis im Sinne der 3-G-Regel und der COVID-19-Einreiseverordnung vorgezeigt werden. Auch bei internationalen Reisen werden diese Dokumente grundsätzlich als Impfnachweis anerkannt.

## **Ich habe in Österreich eine Corona-Schutzimpfung erhalten, habe aber keine e-Card. Wie bekomme ich mein Impfzertifikat?**

Personen, die eine österreichische Sozialversicherungsnummer aber keine e-Card haben, besitzen dennoch einen e-Impfpass. Die Dokumentation der erhaltenen Corona-Schutzimpfung in Papier-Format kann bei den jeweiligen Gesundheitsdienstleistungsanbietern in den e-Impfpass gegen ein kleines Entgelt nachgetragen werden. Die Eintragung in den e-Impfpass bietet die Grundlage für die Ausstellung des Impfzertifikats. Ist die Impfung in diesen eingetragen, kann ein Impfzertifikat erstellt und über [gesundheit.gv.at](https://gesundheit.gv.at) abgerufen werden.

## **Wo kann ich die Zertifikate digital abrufen?**

Im Laufe des Juni können alle Zertifikate des Grünen Passes mittels Handy-Signatur oder Bürgerkarte über [Gesundheit.gv.at](https://gesundheit.gv.at) abgerufen werden. Daher sollte **eine Handysignatur oder Bürgerkarte zeitgerecht beantragt werden**. Digitale Zertifikate können auch von der entsprechenden Person ausgedruckt, analog mitgeführt und vorgezeigt werden.

**Info:** Die Bürgerkarte/Handy-Signatur kann auch ganz bequem von zuhause aus über FinanzOnline aktiviert werden:

- Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten auf [FinanzOnline](https://finanzonline.gv.at) an
- Wählen Sie den Menüpunkt „Bürgerkarte/Handy-Signatur aktivieren“
- Binnen weniger Tage erhalten Sie einen Bestätigungsbrief per Post.

## **Wo kann man sich die Zertifikate des Grünen Passes ausdrucken lassen?**

Nach Ergänzung der bereits bestehenden Nachweise durch die Zertifikate mit EU-konformen QR-Code können diese bei folgenden Stellen kostenlos ausgedruckt werden:

- **Impfzertifikate:** Apotheken, niedergelassene Ärzt:innen, ELGA-Ombudsstellen, Kundenservicestellen der Österreichischen Gesundheitskasse. In der Anfangsphase und somit bis zur Ergänzung ist jedoch nur ein Ausdruck aus dem e-Impfpass ohne QR-Code möglich.
- **Genesungszertifikate:** ELGA-Ombudsstellen, Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden
- **Testzertifikate:** direkt in der Teststelle, ELGA-Ombudsstellen, Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden

Für Personen, die sich bei den genannten Stellen ausweisen, kann eine Abfrage durchgeführt und die vorhandenen Zertifikate kostenlos ausgedruckt werden.

## **PHASE 3 – Der Grüne Pass in der Europäischen Union**

### **FAQ**

#### **Wann wird es den Grünen Pass auf Europäischer Ebene geben?**

Innerhalb der Europäischen Union ist eine gegenseitige Anerkennung der Zertifikate grundsätzlich ab Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage ab Anfang Juli möglich. Die gegenseitige Anerkennung der Zertifikate dann auch auf EU-Ebene wird zur Erleichterung der Reisefreiheit beitragen. Bereits im Laufe des Juni werden die einzelnen Mitgliedsstaaten ihre Systeme nach und nach an die EU-Schnittstellen anbinden und damit eine gegenseitige Prüfung ermöglichen. Nach derzeitigem Stand soll der Grüne Pass in allen EU-Mitgliedsstaaten sowie im EWR-Raum und der Schweiz gültig sein. Die Daten, die im QR-Code enthalten sind, dürfen von den besuchten Staaten nicht gespeichert werden.

Der von der Europäischen Union angedachte Einsatzbereich des Grünen Passes bezieht sich primär auf den Reiseverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten. National geregelt werden kann auch ein Einsatz des Grünen Passes für die sichere Wiederöffnung von Bereichen wie Gastronomie, Kultur oder Sport. Österreich verfolgt auch einen solchen Einsatz der Anwendung.

#### **Werden die österreichischen Zertifikate des Grünen Passes auch in anderen Staaten anerkannt?**

Ja. Um EU-weit die Überprüfbarkeit der entsprechenden Zertifikate sicherzustellen, werden die dafür notwendigen technischen Schnittstellen zwischen den Systemen der Mitgliedsstaaten geschaffen. Die Zertifikate sind damit europaweit lesbar. An jeder Grenze kann man dann mit dem QR-Code nachweisen, dass man geimpft, getestet oder genesen ist. Welche Erleichterungen für geimpfte, getestete oder genesene Menschen mit diesen Zertifikaten verbunden sind, ist aber abhängig von der jeweiligen epidemiologischen Lage und entscheidet jeder Mitgliedsstaat selbst. Vor der Einreise in ein anderes Land sollte

man sich weiterhin über die bestehenden Regelungen informieren. Eine gute Übersicht über die Einreiseregulungen finden sich unter <https://reopen.europa.eu/de>

**\*Info:** Selbsttests („Wohnzimmertests“), welche in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder (z.B. digitale Kontrolle z.B. mittels App) erfasst werden, können nur innerhalb Österreichs verwendet werden und gelten nicht für die Einreise in andere EU-Mitgliedsstaaten.

### **Wird der Grüne Pass auch nach der Pandemie Voraussetzung für Reisen innerhalb der EU sein?**

Aktuell ist die Verwendung der Zertifikate nur im Rahmen der Pandemiebekämpfung vorgesehen.

## **Kontrolle des Grünen Passes – Information für Betriebe**

### **FAQ**

#### **Welche Nachweise darf ich als Betrieb ab dem 19. Mai akzeptieren?**

- **Testergebnis:** Personen, die getestet sind, können dies mit ihrem negativen **Testergebnis** nachweisen. Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach den bisher etablierten Zeiträumen. Die Probenahme eines molekularbiologischen Tests (z.B. PCR) darf nicht länger als 72 Stunden, die eines Antigen-Tests nicht länger als 48 Stunden zurückliegen. Selbsttests („Wohnzimmertests“), die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder (z.B. digitale Kontrolle mittels App) erfasst werden, haben eine Gültigkeitsdauer von 24 Stunden.
- **Genesenennachweis:** Personen, die bereits eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, können dies mit ihrem **Absonderungsbescheid** oder einer **ärztlichen Bestätigung** über eine in den vergangenen sechs Monaten erfolgte und bereits abgelaufene Infektion mit SARS-CoV-2 nachweisen. Ein **Nachweis über** eine positive Testung auf **neutralisierende Antikörper** ist für drei Monate gültig.
- **Impfnachweis:** Personen, die bereits eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, können dies mit behördlich anerkannten Impfpässen z.B. dem gelben Impfpass, dem in

manchen Bundesländern verwendeten Impf-Kärtchen oder vorübergehend auch mit einem Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass nachweisen.

- Die 1. Teilimpfung gilt ab dem 22. Tag bis maximal 3 Monate ab dem Tag der Impfung.
- Die 2. Teilimpfung verlängert den Gültigkeitszeitraum um weitere 6 Monate (somit insgesamt 9 Monate ab der 1. Teilimpfung).
- Impfstoffe, bei denen nur eine Teilimpfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 9 Monate ab dem Tag der Impfung.
- Für bereits genesene Personen, die aus heutiger Sicht nur eine Teilimpfung benötigen, gilt die Impfung 9 Monate lang ab dem Tag der Impfung.

**\*Info:** Für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr und Kinder, die eine Primarschule besuchen, gilt der Zutrittsnachweis der Eltern. Danach ist ein eigener Zutrittsnachweis zu erbringen.

### **Darf ich Personen ohne gültigen Nachweis in meinen Betrieb einlassen?**

Nein. Jeder Gast hat verpflichtend seinen entsprechenden Nachweis der bzw. dem Überprüfenden vorzuzeigen. Lassen Sie dennoch Personen ohne gültigen Nachweis in Ihr Restaurant, Ihr Fitnessstudio, Ihren Friseursalon etc. droht Ihnen eine hohe Verwaltungsstrafe.

### **Wie werden die Zertifikate des Grünen Passes kontrolliert?**

Alle gespeicherten Zertifikate können entweder digital oder in ausgedruckter Form in Kombination mit einem Lichtbildausweis vorgezeigt werden. Darüber hinaus bleiben auch die bereits bestehenden Nachweise aus Phase 1 gültig.

Die überprüfende Stelle (im Restaurant, Kino, Fitnessstudio) kann die Gültigkeit des vorgezeigten Zertifikats mittels Web-App prüfen. Für die digitale Überprüfung wird ein Mobiltelefon oder Tablet mit funktionierender Handykamera benötigt. Da der EU-konforme QR-Code der Zertifikate nicht von einem gewöhnlichen QR-Code-Reader gelesen werden kann, ist die Überprüfung nur mittels eigens programmierter Anwendung möglich. Bis zum Launch der offiziellen Prüf-Anwendung „GreenCheck“ steht hierfür der für Behörden entwickelte 3G QR Scanner unter [qr.gv.at](http://qr.gv.at) zur Verfügung. Dabei werden keine persönlichen Daten übermittelt – die Prüfung erfolgt "offline", also nur im Gerät des Prüfenden.

Sollte eine digitale Überprüfung nicht möglich sein, können selbstverständlich die menschenlesbaren Informationen auf den vorgezeigten Zertifikaten auch einfach abgelesen werden.

## **Hotline für allgemeine Anfragen**

Sollten Sie noch weitere Fragen rund um den Grünen Pass haben, steht Ihnen die AGES Hotline unter der Telefonnummer 0800 555 621 von 0 bis 24 Uhr zur Verfügung.



**Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)